

FRP 7

Prüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb

Fassung 2023

(Mit angepasstem Verweis auf Art. 52e Abs. 1 BVG, in Kraft seit dem 1. Januar 2024)

Fachrichtlinie FRP 7

Rechtsgrundlagen

- BVG Art. 52e, Art. 56 Abs. 3, Art. 65
- BVV 2 Art. 1 bis 1h, Art. 48
- Swiss GAAP FER 26 in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung
- Weisungen OAK BV W – 01/2021

Andere Grundlagen

- FRP 1, 2, 4, 5 und 6

Fachrichtlinie

Die vorliegende Fachrichtlinie FRP 7 regelt die Pflichten und Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge (nachfolgend: "der Experte") bei der gesetzlichen Überprüfung gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Eine Vorsorgeeinrichtung steht immer dann im Wettbewerb, wenn sich ihr gemäss den statutarischen oder reglementarischen Grundlagen weitere Arbeitgeber oder Rentnerbestände ohne Arbeitgeber, die nicht wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind, anschliessen können.

Der Experte hält sich bei der Frage, welche Vorsorgeeinrichtung als Vorsorgeeinrichtung im Wettbewerb zu verstehen ist, an die von der OAK BV dazu veröffentlichten Liste.

1. Grundsätze

Aufgrund von Art. 52e Abs. 1 BVG hat der Experte periodisch zu prüfen, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Der Experte hat zudem Empfehlungen über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen zu unterbreiten.

Diese Fachrichtlinie ergänzt die FRP 4, 5 und 6 bezüglich der Besonderheiten von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb.

2. Definitionen für diese Fachrichtlinie

1. Rentnerbestände ohne Arbeitgeber:
 - Rentnerbestände (inkl. Invalide mit weitergeführten Altersguthaben), deren Arbeitgeber, denen sie angehörten, nicht mehr existieren oder mit ihren aktiven Versicherten die Vorsorgeeinrichtung verlassen haben, oder
 - Rentnerbestände (inkl. Invalide mit weitergeführten Altersguthaben), die in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben würden, wenn die Arbeitgeber, denen sie angehörten, mit ihren aktiven Versicherten die Vorsorgeeinrichtung verlassen würden, oder
 - übernommene Rentnerbestände (inkl. Invalide mit weitergeführten Altersguthaben).
2. Vorsorgewerk: Versichertenkollektiv mit gemeinsamem Anschlussvertrag¹ innerhalb dessen es keine getrennte Rechnung gibt oder ein Rentnerbestand ohne Arbeitgeber.
3. Solidargemeinschaft: Versichertenkollektiv, das ein oder mehrere Risiken gemeinsam trägt und aus mehreren (aber nicht allen) Vorsorgewerken einer Vorsorgeeinrichtung besteht.
4. Gemeinschaftseinrichtung: Vorsorgeeinrichtung, bei der sämtliche Risiken von allen Vorsorgewerken gemeinsam getragen werden². Die Gemeinschaftseinrichtung weist einen gemeinsamen Deckungsgrad aus.
5. Sammeleinrichtung: Vorsorgeeinrichtung, bei der verschiedene Vorsorgewerke oder Solidargemeinschaften individuelle Risiken tragen. Die Sammeleinrichtung weist in der Regel einen Deckungsgrad pro Vorsorgewerk oder pro Solidargemeinschaft aus.

3. Anwendung dieser Fachrichtlinie

Die Ziffern 4, 5 und 8 dieser Fachrichtlinie sind für alle Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen im Wettbewerb anzuwenden.

Ziffer 6 dieser Fachrichtlinie beschreibt das Prüfverfahren nach FRP 4, 5 und 6 für eine Sammeleinrichtung. Sie findet für Gemeinschaftseinrichtungen keine Anwendung. Deren Prüfung findet auf der Ebene der gesamten Vorsorgeeinrichtung statt.

Für Sammeleinrichtungen, bei denen sämtliche für die finanzielle Situation, die laufende Finanzierung und die Sanierung relevanten Risiken von der gleichen Solidargemeinschaft oder dem gleichen Vorsorgewerk getragen werden, ist das Prüfverfahren von Ziffer 6 abschliessend und Ziffer 7 findet keine Anwendung.

Die Ziffer 7 dieser Fachrichtlinie findet zusätzlich für Sammeleinrichtungen nur dann Anwendung, wenn unterschiedliche Risiken von unterschiedlichen Solidargemeinschaften getragen werden und dadurch für die Prüfung der finanziellen Situation, der laufenden Finanzierung und der Sanierungsfähigkeit oder die Bildung von Rückstellungen oder Reserven unterschiedliche Versichertenkollektive berücksichtigt werden müssen.

¹ Existiert für ein Versichertenkollektiv kein Anschlussvertrag, gilt die Abgrenzung sinngemäss.

² Ausgenommen sind Risiken, die bei keiner Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Arbeitgebern gemeinsam getragen werden, wie zum Beispiel die Folgen von Beitragsausständen.

4. Beschreibung der Ausgestaltung

Der Experte beschreibt summarisch die Ausgestaltung der Vorsorgeeinrichtung. Er macht Angaben von welchen Risikoträgern (Versicherungsgesellschaft³, Vorsorgeeinrichtung, Solidargemeinschaft, Vorsorgewerk)

- die Risiken «Pensionierungsverluste», «Langlebigkeit», «Tod & Invalidität» und «Sanierung» getragen und
- die Verzinsung der Altersguthaben, die Festlegung des Umwandlungssatzes, die technischen Grundlagen und die Anlagestrategie entschieden und umgesetzt werden.

Werden einzelne Risiken auf der Ebene Solidargemeinschaft getragen, dann beschreibt der Experte diese Solidargemeinschaften.

Der Experte beschreibt mögliche Risiken, die aus der Ausgestaltung hervorgehen. Speziell berücksichtigt er dabei auch die Grösse der einzelnen von den Risiken betroffenen Einheiten.

5. Beschreibung der strukturellen Risiken

Der Experte beschreibt die folgenden strukturellen Risiken und gibt gegebenenfalls seine Empfehlungen ab.

5.1 Anschlussvertragliche Leistungsgarantien

Der Experte lässt sich von der Vorsorgeeinrichtung bestätigen, dass keine vom Reglement abweichende anschlussvertragliche Leistungsgarantien (zum Beispiel: vertragliche Zinsleistungen oder abweichende Umwandlungssätze) bestehen. Bestehen abweichende Leistungsgarantien, listet der Experte diese Garantien auf und berücksichtigt sie bei der Prüfung gemäss FRP 4, 5 und 6.

5.2 Neuanschlüsse

Der Experte beschreibt die Risiken, die mit der Regelung oder Praxis für den Einkauf in Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei einem Neuanschluss an die Vorsorgeeinrichtung auftreten können. Speziell beachtet er dabei den Umgang mit Sparplänen nahe beim gesetzlichen Obligatorium und die Aufnahme von Rentnern.

5.3 Vertragsauflösung

Der Experte beschreibt die Risiken für die Vorsorgeeinrichtung, die bei Auflösung von Anschlussverträgen entstehen können. Speziell beachtet er dabei, unter welchen Umständen bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Vorsorgewerks eine Teilliquidation ausgelöst wird. Der Experte berücksichtigt bei seiner Prüfung insbesondere auch diejenigen Anschlussverträge, welche bei Vertragsauflösung keine Mitgabe der Rentner vorsehen.

³ Versicherungsgesellschaft nach Art. 67 Abs. 1 BVG.

6. Prüfung einer Sammeleinrichtung

6.1 Grundsatz der Prüfung nach FRP 4, 5 und 6

Die finanzielle Situation gemäss FRP 5 und 6, die laufende Finanzierung gemäss FRP 5 sowie die Sanierungsfähigkeit gemäss FRP 5 und 6 werden auf Stufe der Vorsorgewerke oder – falls mehrere Vorsorgewerke in einer Solidargemeinschaft zusammengenommen werden – auf der Stufe Solidargemeinschaft geprüft.

Empfehlungen zum technischen Zinssatz gemäss FRP 4 und Empfehlungen zur Zielgrösse der Wertchwankungsreserven gemäss FRP 5 werden ebenfalls auf der Stufe der Vorsorgewerke oder Solidargemeinschaften gemacht.

6.2 Empfehlung zum technischen Zinssatz und Überprüfung der Zielgrösse der Wertchwankungsreserven

Der Experte empfiehlt pro Vorsorgewerk oder Solidargemeinschaft einen eigenen technischen Zinssatz. Sind unterschiedliche technische Zinssätze vom obersten Organ nicht gewünscht oder in der Umsetzung nicht möglich, empfiehlt der Experte als einheitlichen technischen Zinssatz den tiefsten technischen Zinssatz aus den verschiedenen Vorsorgewerken oder Solidargemeinschaften.

Der Experte überprüft pro Vorsorgewerk oder Solidargemeinschaft einen eigenen Zielwert der Wertchwankungsreserve. Sind unterschiedliche Zielgrössen vom obersten Organ nicht gewünscht oder in der Umsetzung nicht möglich, empfiehlt der Experte als einheitliche Zielgrösse den höchsten Wert aus den betroffenen Vorsorgewerken oder Solidargemeinschaften.

6.3 Überprüfung und Beurteilung der Sanierungsfähigkeit und des Sanierungsplans

Befindet sich ein Vorsorgewerk oder eine Solidargemeinschaft in Unterdeckung, so sind für dieses Vorsorgewerk oder Solidargemeinschaft die Vorschriften und Massnahmen nach FRP 6 sinngemäss anwendbar.

Der Experte hat für die betroffenen Vorsorgewerke oder Solidargemeinschaften insbesondere folgende Angaben, gegebenenfalls in tabellarischer Form, zu machen:

- Deckungsgrad und Fehlbetrag
- Beschlossener Sanierungsplan
- Beurteilung des beschlossenen Sanierungsplanes
- Jährliche Überprüfung der Wirksamkeit des beschlossenen Sanierungsplanes

Die besonderen Meldepflichten nach FRP 6 (Beurteilung des beschlossenen Sanierungsplanes und Meldung bei fehlender Sanierbarkeit) gelten pro Vorsorgewerk oder Solidargemeinschaft.

7. Prüfung bei unterschiedlichen Risikokollektiven

Bei Sammeleinrichtungen mit Solidargemeinschaften, bei denen die unterschiedlichen Risiken (Teilliquidations-, Finanzierungs- und/oder Sanierungsrisiken) von unterschiedlichen Versichertenkollektiven getragen werden, erfolgen die Prüfungen und Empfehlungen nach FRP 4, 5 und 6 auf Ebene der relevanten Solidargemeinschaften. Die für die Prüfung nach FRP 4, 5 und 6 relevanten Solidargemeinschaften sind zu spezifizieren und die erforderlichen technischen Rückstellungen für die Risiken oder für nicht durch Beiträge finanzierte Leistungen bzw. Kosten werden auf der Stufe der jeweiligen Solidargemeinschaft ermittelt. Die Ziffern 6.2 und 6.3 gelten für die relevanten Solidargemeinschaften sinngemäss.

7.1 Prüfung der finanziellen Situation bei Solidargemeinschaften

Die Prüfung der finanziellen Situation erfolgt auf Ebene der Teilliquidationskollektive. Bei der Feststellung von freien Mitteln oder einer Unterdeckung gemäss Art. 44 Abs. 1 BVV 2 sind die Teilliquidationskollektive relevant.

Ein Teilliquidationskollektiv ist dasjenige Versichertenkollektiv, für welches vom Experten im Falle einer Teilliquidation infolge Anschlussvertragsauflösung eine eigene Teilliquidationsbilanz erstellt und somit ein einheitlicher Deckungsgrad bestimmt würde.

Löst der Abgang eines Versichertenkollektivs gemäss Anschlussvertrag auch den Abgang eines oder mehrerer weiterer Versichertenkollektive aus, so bildet der konsolidierte Abgangsbestand ein gemeinsames Teilliquidationskollektiv.

Rentnerbestände ohne Arbeitgeber gelten als ein eigenes gemeinsames Teilliquidationskollektiv, insofern sie nicht einem anderen Teilliquidationskollektiv zugeordnet werden können.

7.2 Prüfung der laufenden Finanzierung bei Solidargemeinschaften

Versichertenkollektive mit gleicher Sollrendite zur Prüfung der laufenden Finanzierung gemäss FRP 5 Ziffer 3.2 sollen als Finanzierungskollektive zusammengefasst werden.

Zuweisungen von Vorsorgevermögen auf verschiedene Teilliquidationskollektive sowie die Bildung von technischen Rückstellungen oder Reserven, von denen mehrere Teilliquidationskollektive betroffen sind, sind bei der Bestimmung der Sollrendite zu berücksichtigen.

7.3 Prüfung der Sanierungsfähigkeit und Sanierungsplan bei Solidargemeinschaften

Solidargemeinschaften, die gemeinsam Sanierungsrisiken tragen (Sanierungskollektive) sollen bei der Prüfung der Sanierungsfähigkeit gemäss FRP 5 Ziffer 3.3 und der Festlegung des Sanierungsplans berücksichtigt werden.

7.4 Technischer Zinssatz bei Solidargemeinschaften

Die Empfehlung zum technischen Zinssatz nach FRP 4 ist mindestens auf Stufe der Solidargemeinschaften mit gleicher Sollrendite (Finanzierungskollektive) zu unterbreiten. In seiner Empfehlung berücksichtigt der Experte die Zusammensetzung der Solidargemeinschaften sowie die Erkenntnisse aus der Prüfung der strukturellen Risiken im Abschnitt 5 als besondere Merkmale.

7.5 Zielgrösse der Wertschwankungsreserven bei Solidargemeinschaften

Der Experte prüft die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven nach FRP 5 und die finanzielle Lage der Teilliquidationskollektive, auch wenn die Anlagestrategien auf der Ebene eines anderen Kollektivs umgesetzt werden. Er stellt dabei auf den anteilmässigen Anspruch im Rahmen der Teilliquidationsbilanz (für eine Teilliquidation mit kollektiven Ansprüchen) des beteiligten Teilliquidationskollektivs ab.

8. Mindestinhalt des versicherungstechnischen Gutachtens

Bezüglich Mindestinhalt des versicherungstechnischen Gutachtens gelten die Bestimmungen der FRP 5 sinngemäss.

9. Inkrafttreten

Diese Fachrichtlinie wurde an der Generalversammlung vom 30. März 2023 beschlossen und ersetzt die Fachrichtlinie vom 24. April 2014. Sie gilt für alle Abschlüsse ab dem 1. Januar 2024.

Erläuterungen

Erläuterung zu Ziffer 2

Definition der Gemeinschaftseinrichtung:

Auch als Gemeinschaftseinrichtung im Sinne dieser Fachrichtlinie kann eine Vorsorgeeinrichtung mit einheitlichem Deckungsgrad betrachtet werden, die einzig im Teilliquidationsfall die vollständige Solidarität einschränkt. Dies indem sie zum Beispiel in Abhängigkeit der Vertragsdauer nicht alle Wertschwankungsreserven mitgibt.

Als Gemeinschaftseinrichtung gilt auch eine Vorsorgeeinrichtung im Wettbewerb mit einem Vollversicherungsvertrag.

Erläuterung zu Ziffer 3

Abgrenzung Ziffer 7:

Ziffer 7 findet keine Anwendung, falls jedes Vorsorgewerk oder jede Solidargemeinschaft mit getrennter Rechnung (zum Beispiel: Anlagepool) sämtliche Risiken isoliert trägt. Dies ist beispielsweise der Fall, falls sämtliche für die finanzielle Situation, die laufende Finanzierung und die Sanierungsfähigkeit relevanten Risiken von der gleichen Solidargemeinschaft oder dem gleichen Vorsorgewerk getragen werden.

Sie findet auch dann keine Anwendung, wenn die Solidaritäten zwischen den Vorsorgewerken oder Solidargemeinschaften mit getrennten Rechnungen für die Risiken im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Situation, der laufenden Finanzierung oder der Sanierungsfähigkeit nicht wesentlich sind und keine wesentlichen gemeinsamen Reserven oder Rückstellungen gebildet werden.

Ob im Einzelfall die Solidaritäten von ausreichender Bedeutung sind, obliegt der Beurteilung des Experten. Hierbei ist entscheidend, inwieweit die solidarischen Elemente für die Beurteilung der Risiken wesentlich sind oder ob gemeinsame Rückstellungen oder Reserven den Deckungsgrad massgeblich beeinflussen (zum Beispiel: grösser als 2% des gesamten Vorsorgekapitals des Vorsorgewerks oder der Solidargemeinschaft mit getrennter Rechnung).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Entscheidungshilfe und ist nicht abschliessend:

Solidaritäten bei Sammeleinrichtungen zwischen verschiedenen Vorsorgewerken oder Solidargemeinschaften mit getrennter Rechnung	Ziffer 7 findet Anwendung
Gemeinsame Verwaltungskosten	nein
Gemeinsamer Versicherungsvertrag für Tod und Invalidität und/oder gemeinsame Überschussbeteiligung	ja, falls relevant für Sollrendite, dann Ziffer 7.2 Abschnitt 2 sonst nein
Solidarische Rückstellungen, Reserven oder Pooling für die Risiken Tod und Invalidität oder Langlebighkeitsrisiken von Rentnerbeständen	ja, falls relevant für Sollrendite, dann Ziffer 7.2 Abschnitt 2 sonst nein
Gemeinsamer Rentnerpool (mit eigener Rechnung)	ja, Ziffer 7.1, 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5
Gemeinsame Anlagestrategie (aber keine daraus entstehende Solidarität)	nein
Anschlussjahr- oder Deckungsgradgruppen mit übergeordneter gemeinsamer Finanzierung	ja, Ziffer 7.2, 7.3, 7.4 und 7.5

Solidarischer Ausgleichsfonds zur Unterstützung in Unterdeckung	ja, Ziffer 7.3, je nach Finanzierung auch Ziffer 7.2 Abschnitt 2
---	--

Erläuterung zu Ziffer 7.1

Im Normalfall ist jede Solidargemeinschaft mit eigenem Deckungsgrad auch ein eigenes Teilliquidationskollektiv. Werden aber Teilbestände von Anschlüssen zu Solidargemeinschaften mit eigenem Deckungsgrad zusammengefasst (zum Beispiel: Rentnerpool oder Alterskohorten) oder Rückstellungen ausgesondert und kollektiviert (zum Beispiel: Ausgleichsfonds), dann muss der Experte bei der Feststellung von freien Mitteln oder einer Unterdeckung gemäss Art. 44 Abs. 1 BVV 2 immer ausschliesslich die Teilliquidationskollektive berücksichtigen.

Bei der Bestimmung eines Teilliquidationskollektivs ist relevant, welche Einheit das Risiko solidarisch trägt, das infolge einer Vertragsauflösung bestehen würde, falls eine Teilliquidation durchgeführt würde.

Beispiel zu Teilliquidationskollektiven:

Werden die Rentner separat mit eigener Rechnung geführt (Rentnerpool), bei Vertragsauflösung aber mitgegeben, so bilden die aktiven Versicherten immer zusammen mit den Rentnern, die mitgegeben würden, ein Teilliquidationskollektiv (selbst wenn dabei mehrere Teilliquidationen durchgeführt werden). Hingegen bilden die Rentner, die nicht mitgegeben würden, zusammen mit anderen Rentnern ohne Arbeitgeber ein eigenes Teilliquidationskollektiv, sofern deren Deckungsgrad bei einer möglichen Teilliquidation nicht gleich dem Deckungsgrad des (konsolidierten) Abgangsbestands sein muss.

Erläuterung zu Ziffer 7.1, 7.2 und 7.3

Im Rahmen der Prüfung nach FRP 4 und 5 gibt es drei Arten von Solidargemeinschaften, die von Bedeutung sind:

1. Das Teilliquidationskollektiv ist in jedem Fall die relevante Einheit bei der Prüfung der finanziellen Situation gemäss FRP 5 Ziffer 2 und der Zielgrösse der Wertschwankungsreserven gemäss FRP 5 Ziffer 4.
2. Finanzierungskollektiv zur Prüfung der laufenden Finanzierung: Kollektiv, das (langfristig) solidarisch finanziert wird und somit die Finanzierungsrisiken solidarisch trägt. Es ist ein Kollektiv mit einer (per Konstruktion) eigenen Sollrendite⁴. Das Finanzierungskollektiv ist die relevante Einheit bei der Prüfung der laufenden Finanzierung gemäss FRP 5 Ziffer 3.2 und bei der Empfehlung zum technischen Zinssatz gemäss FRP 4.

⁴ Ist die Sollrendite bei Kollektiven teilweise einzig deshalb unterschiedlich, weil unterschiedliche Beteiligungs- oder Sanierungsmassnahmen erfolgen können, aber sämtliche strukturellen Elemente (Risikoplan, Cash-Flow und Verwässerung, Verrentung, Verwaltungsaufwand, usw.) kollektiv getragen werden, so können diese Kollektive demselben Finanzierungskollektiv zugewiesen werden. Die Sanierungskollektive unterscheiden sich dann von den Finanzierungskollektiven.

3. Sanierungskollektiv zur Prüfung der Sanierungsfähigkeit: Kollektiv, das Sanierungsrisiken solidarisch trägt. Das Sanierungskollektiv ist die relevante Einheit bei der Prüfung der Sanierungsfähigkeit gemäss FRP 5 Ziffer 3.3.

Jeder Lohn- oder Rententeil ist in genau einem Teilliquidationskollektiv und in genau einem Finanzierungskollektiv versichert.

Besteht zwischen verschiedenen Vorsorgewerken oder Solidargemeinschaften eine reglementarische Nachschusspflicht zur Ausfinanzierung eines anderen Vorsorgewerks oder einer anderen Solidargemeinschaft, dann können diese in einem gemeinsamen Finanzierungskollektiv zusammengefasst werden.

Renditeerwartungen, die bei der Prüfung der laufenden Finanzierung des Finanzierungskollektivs zur Anwendung kommen, können sich aus den Renditeerwartungen verschiedener Anlagestrategien von verschiedenen Teilkollektiven zusammensetzen. Die Renditeerwartung für ein Finanzierungskollektiv wird in einem solchen Fall entsprechend der jeweiligen Vorsorgeverpflichtungen (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) gewichtet.

Erläuterung zu Ziffer 7.4. und 7.5.

Sind bei der Überprüfung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserven auf Stufe der Teilliquidationskollektive oder bei der Empfehlung des technischen Zinssatzes auf Stufe des Finanzierungskollektivs mehrere Anlagestrategien betroffen, werden die Anlagestrategien gemäss Vorsorgeverpflichtungen (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) gewichtet.

Beispiele zu Ziffer 7.1., 7.2. 7.3, 7.4 und 7.5

Beispiel 1: Werden verschiedene Deckungsgradgruppen mit einheitlicher Sollrendite innerhalb einer Solidargemeinschaft gebildet, dann ist diese Solidargemeinschaft ein Finanzierungskollektiv für welches die laufende Finanzierung geprüft und eine Empfehlung zum technischen Zinssatz gefordert wird. Der Experte berücksichtigt bei seiner Empfehlung als besondere Merkmale die Tatsache, dass mit den Deckungsgradgruppen unterschiedliche Sanierungskollektive bestehen.

Beispiel 2: Wird ein Rentnerpool mit eigener Anlagestrategie geführt, dessen Rentner bei Vertragsauflösung mitgegeben würden, dann enthält das Teilliquidationskollektiv die aktiven Versicherten und die dazugehörigen Rentner. Die beiden betroffenen Anlagestrategien werden zur Empfehlung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserven dieses Teilliquidationskollektivs entsprechend gewichtet. Für das Teilliquidationskollektiv mit den Rentnern ohne Arbeitgeber wird auf Basis der Anlagestrategie im Rentnerpool eine eigene Zielgrösse der Wertschwankungsreserven empfohlen.

Besteht bei diesem Rentnerpool eine kollektive Nachschusspflicht, dann sind sämtliche aktiven Versicherten, die bei dieser Nachschusspflicht beteiligt sind, zum Finanzierungskollektiv hinzuzunehmen. Die Prüfung der laufenden Finanzierung sowie die Empfehlung zum technischen Zinssatz kann auf der Ebene dieses gesamten Finanzierungskollektivs mit der konsolidierten Anlagestrategie über das gesamte Finanzierungskollektiv gemacht werden. Besteht dagegen eine individuelle Nachschusspflicht, d.h. nur für die eigenen Rentner gemäss Anschlussvertrag, so ist auf der Ebene der Teilliquidationskollektive die laufende Finanzierung zu prüfen und ein technischer Zinssatz zu empfehlen. Bestehen Rentner ohne Arbeitgeber, für die keine Nachschusspflicht vorgesehen ist, dann sind diese Rentner ein

eigenes Finanzierungskollektiv, für das die laufende Finanzierung geprüft wird und eine eigene Empfehlung für den technischen Zinssatz erfolgt.